

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Vermessungs- und Katasteramt	Nr. 267/2005
---	------------------------

Betreff:

Änderung der Grenze zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Münster

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Kreisausschuss Berichterstattung: LKBD Gnerlich	03.06.2005
---	------------

Kreistag Berichterstattung: LKBD Gnerlich	10.06.2005
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		Hhst.	Betrag (EUR)
1)	2)		
Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	Laufende Kosten jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Kreises Warendorf stimmt der Änderung der Kreisgrenze zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Münster im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Emsaue - Westbevern - 23 98 9 - zu.

2. Der beabsichtigten Genehmigung des Landrates zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Münster und der Stadt Telgte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Emsaue - Westbevern - 23 98 9 - wird gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a Kreisordnung NW zugestimmt.

Erläuterungen:

Nach der Anbindung des in der Gemarkung Handorf, Flur 18 gelegenen Altarms an die Ems soll zur Erhaltung örtlich erkennbarer Grenzen die Kreis- und Gemeindegrenze, wie in der anliegenden Karte dargestellt, verlegt werden. Nach Mitteilung des Amtes für Agrarordnung wird hierdurch die Fläche des Kreises Warendorf bzw. der Stadt Telgte um 1,5537 ha größer.

Die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Telgte und Münster und der Kreisgrenze zwischen dem Kreis Warendorf und der kreisfreien Stadt Münster bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Da die Gebietsänderung im Geltungsbereich der Flurbereinigung Emsaue-Westbevern - 23 98 9 - liegt, kann bei Zustimmung der vorgenannten Stellen die Gebietsänderung abweichend von einem Gebietsänderungsvertrag durch den Flurbereinigungsplan entsprechend § 58 Abs.2 Flurbereinigungsgesetz vollzogen werden. Der Flurbereinigungsplan bedarf jedoch der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Die Stadt Münster hat bereits mit ihrem Schreiben vom 04.04.2005 an das Amt für Agrarordnung der Änderung der Gebietsgrenzen zugestimmt.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat